

So wird man begreifen, dass ich meine Lösung nur als Versuch betrachte. Daneben wahre ich mir die Annahme der Willkür.

Im September 1164 bestätigte Friedrich I. den Grafen Guidi von Modigliano ihre Besitzungen, darunter auch das Kloster S. Reparata zu Maradi, St. 4028^b. Da der Kaiser einerseits sagt, er schenke *omnia cum omnibus curtibus, districtibus et pertinentiis*¹; da S. Maria zu Crespino andererseits der hl. Reparata gehörte², so konnten die Guidi Ansprüche auch auf das abhängige Kloster erheben. Gerade dagegen richtete sich die Fälschung: sie sollte alle weltliche Herrschaft fernhalten, namentlich die der Guidi³. Deren Privileg trug das Datum 1164, und die Vorlage des Mönches von Crespino war ebenfalls 1164 ausgestellt. Nun konnte man freilich für sein Machwerk immerhin die Priorität behaupten, wenn er auch den Januar 1164 beibehalten hätte, denn das Beweismittel der Gegner schien ja um sieben Monate jünger zu sein. Aber muss er Tag und Monat gekannt haben? Wahrscheinlich hatte er doch nur gehört, dass das älteste Document, worauf die Guidi sich stützten, dem Jahre 1164 angehörte. So setzte er 1160, *anno regni* 7, *imperii* 4 anstatt 1164, *anno regni* 11, *imperii* 8. Allerdings, für die Aenderung des Januars in den October sehe ich keinen logischen Grund; da bleibt mir nur die Annahme blosser Willkür.

II. In einer datenlosen Urkunde, die König Heinrich VI. den Vallombrosanern von S. Cassiano in Montescalari ertheilt, St. 4612, deckt sich zunächst die Arenga, auch noch ein Satz, wonach für den Aussteller das Beispiel seines Vaters massgebend war, mit einem Schirmbrief, den er am 1. September 1186 allen Klöstern der Vallombrosaner ausstellen liess, St. 4585. Das Weitere, also der eigentliche Gehalt des Diploms, ist von St. 4611 um Nichts verschieden, bis auf eine einzige, noch zu besprechende Bestimmung. Auch die Zeugen dieses Privilegs, das am 29. April 1187 die Vallombrosaner von S. Salvi in Paratinola sich erwirkten, kehren geradeso in St. 4612 wieder, und eben darum hat man Gleichzeitigkeit angenommen.

St. 4612, einem Gliede der Congregation von Vallombrosa ausgestellt, stimmt also mit zwei Urkunden für

1) Die Urkunde wurde bestätigt 1191 von Heinrich VI., 1220 von Friedrich II, St. 4700. B. F. 1241. 2) Urkunde Alexanders III. von 1168, J.-L. 11421. 3) — *facientes eos exemptos a consortio et dominio Florentinorum et Faventinorum, a comitibus Guidis etc.*